

316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

20. 11. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom _____,
womit das Verfassungsgerichtshofgesetz —
VerfGG. 1953, BGBl. Nr. 85, abgeändert
und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953, BGBl. Nr. 85, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. a) Im § 7 Abs. 2 ist in lit. c nach dem Zitat „§ 10 Abs. 2 und 4“ ein Strichpunkt zu setzen;
- b) dem Buchstaben c des § 7 Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„d) auf Antrag des Referenten mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Behandlung von Beschwerden in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist.“

2. Im § 19 haben die Abs. 1 und 3 zu lauten:

„(1) Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden mit Ausnahme der Erkenntnisse nach § 10 und § 36 c nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geschöpft, zu der der Antragsteller, die Gegenpartei und die etwa sonst Beteiligten zu laden sind. Bei Behandlung von Beschwerden in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist, kann das Erkenntnis unter Bedachtnahme auf § 82 Abs. 4 auch ohne vorangegangene Verhandlung geschöpft werden.“

„(3) Die Zurückweisung eines Antrages wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, wegen Versäumung einer gesetzlichen Frist, wegen nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse, wegen rechtskräftig entschiedener Sache, wegen Mangels der Legitimation sowie die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klaglosstellung (§ 86 a) kann auch ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Ohne mündliche Verhandlung in nicht-

öffentlicher Sitzung können auch Beschwerden über Rechtssachen behandelt werden, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist.“

3. Im § 20 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunfts Personen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Amtsakten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen. Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, eine Äußerung (Gegenschrift) nicht erstattet oder eine Äußerung (Gegenschrift) zwar erstattet, die Akten des Verwaltungsverfahrens aber nicht vorgelegt, so kann der Verfassungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Antragstellers (Beschwerdeführers) erkennen.“

4. Im § 28 haben die Abs. 1 und 2 zu laufen:

„(1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch unangebrachtes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 S und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 1500 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu neun Tagen verhängen.“

2

5. Vor der Überschrift zu § 37 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„A. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Artikel 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 36 a. (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten des Rechnungshofes regeln, kann die Bundesregierung oder der Rechnungshof den Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof stellen.

(2) Der Antrag ist binnen der unerstreckbaren Frist von vier Wochen zu stellen; diese Frist beginnt für die Bundesregierung nach Ablauf des Tages, an dem sie amtlich Kenntnis davon erhält, daß der Rechnungshof seine Zuständigkeit zu einer in Angriff genommenen oder von ihm beabsichtigten Amtshandlung entgegen dem Einspruch der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers für sich in Anspruch nimmt und auf der Fortsetzung der begonnenen oder auf dem Vollzug der beabsichtigten Amtshandlung besteht oder aber, daß der Rechnungshof eine Gebarungsüberprüfung, um deren Vornahme er gemäß Artikel 126 b Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes ersucht wurde, als nicht in seinen Wirkungsbereich fallend ablehnt; für den Rechnungshof beginnt die Frist nach Ablauf des Tages, an dem er amtlich Kenntnis von der endgültigen ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung erhält oder an dem er an dem Vollzug der strittigen Amtshandlung mit Kenntnis der Bundesregierung behindert wird.

(3) Wurde der Antrag von der Bundesregierung eingebracht, so hat ihn diese dem Rechnungshof, wurde er aber vom Rechnungshof eingebracht, so hat ihn dieser der Bundesregierung sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 36 b. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes hat den Aufschub oder die Unterbrechung der bezüglichen Amtshandlung des Rechnungshofes bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof zur Folge.

§ 36 c. Zur Verhandlung, die nicht öffentlich ist, sind die Bundesregierung und der Rechnungshof zu laden.

§ 36 d. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Eingang des Antrages zu fällen und sowohl der Bundesregierung als auch dem Rechnungshof zuzustellen.

§ 36 e. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen

dem Rechnungshof und einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes bezüglich der Gebarungskontrolle gegenüber den Ländern regeln, mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen jene Stellung im Verfahren, die in den vorstehenden Bestimmungen der Bundesregierung eingeräumt ist, der Landesregierung zukommt.

§ 36 f. (1) Bei den Verhandlungen vor dem Verfassungsgerichtshof in den Fällen des Artikels 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes ist zur Beschlusshfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

(2) Die Bestimmungen des § 12 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.“

6. Die Buchstabenbezeichnung A bis G der Überschriften zu den §§ 37, 42, 57, 62, 67, 72 und 82 wird in die Buchstabenbezeichnung B bis H abgeändert.

7. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Dem unterliegenden Teil kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Der Ersatz von Kosten kann auf Antrag auch der klagenden Partei auferlegt werden, wenn sie die von ihr eingebrachte Klage vor Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückzieht und der beklagten Partei bereits Kosten erwachsen sind.“

8. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Im Fall eines im Sinne der §§ 46, 48 und 50 durch die Partei anhängig gemachten Kompetenzkonfliktes kann der Verfassungsgerichtshof der Gebietskörperschaft, deren Behörde die Kompetenz mit Unrecht abgelehnt oder mit Unrecht in Anspruch genommen hat, den Ersatz der der Partei erwachsenen Prozeßkosten auferlegen. Der Ersatz von Kosten kann der Partei auch dann auferlegt werden, wenn sie ihren Antrag vor Beginn der mündlichen öffentlichen Verhandlung zurückzieht und anderen Beteiligten bereits Kosten erwachsen sind.“

9. § 58 hat zu laufen:

„§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der Antrag von einem Gericht gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.“

(2) Die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die obersten Verwaltungsbehörden des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen sind, haben binnen zwei Wochen nach Empfang der Ladung eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand zu erstatten.“

10. Die Überschrift vor § 67 hat zu lauten:

„F. Bei Anfechtung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren sowie Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes).“

11. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Anfechtungen von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zu einer Landesregierung, zu einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde (im folgenden Gemeindevorstand genannt) sowie zu einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlich berufenen Vertretung können wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erhoben werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten.“

(2) Die Anfechtung der Wahl zu einer Landesregierung bedarf eines Antrages von einem Zehntel aller Mitglieder des Landtages, mindestens aber von zwei Mitgliedern, die die Anfechtung der Wahl zu einem Gemeindevorstand des Antrages von einem Zehntel der Mitglieder der Gemeindevorstellung, mindestens aber von zwei Mitgliedern. Zur Anfechtung der übrigen im Abs. 1 genannten Wahlen sind Wählergruppen (Parteien) berechtigt, die bei einer durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlbehörde Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben, und zwar durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Sieht die Wahlordnung keine derartige Anmeldung von Wahlvorschlägen vor, so richtet sich die Berechtigung zur Anfechtung von Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof nach den besonderen Bestimmungen solcher Wahlordnungen. Eine Wahlanfechtung kann auch der Wahlwerber einbringen, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

(3) Wird die Wahlanfechtung auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheides begründet und ist von einem Aufschub der Vollstreckung des Bescheides, gegen den die Wahlanfechtung erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen, so kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag aussprechen, daß der Anfechtung aufschiebende Wirkung zukommt. Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so hat der Präsident auf Antrag des Referenten zu entscheiden.“

12. Im § 70 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dem Vorsitzenden des betreffenden Vertretungskörpers (der gesetzlichen beruflichen Vertretung selbst) unverzüglich zuzustellen. Jene Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder als nichtig erklärt anzusehen ist, haben von dem dieser Zustellung folgenden Tag den Beratungen des betreffenden Vertretungskörpers fernzubleiben und sich der Führung der Geschäfte in der Landesregierung (im Gemeindevorstand, in der gesetzlich berufenen Vertretung) zu enthalten.“

13. Im § 71 haben die Abs. 1 und 3 zu lauten:

„(1) Die allgemeinen Vertretungskörper können jederzeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied des Vertretungskörpers aus einem gesetzlich vorgesehenen Grund seines Mandates für verlustig zu erklären. Dies gilt entsprechend für die Gemeindevorstellungen gegenüber den Mitgliedern des Gemeindevorstandes hinsichtlich dieser Funktion und für die in den Wahlordnungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen hierzu bestimmten Organe gegenüber den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung. Wird ein solcher Beschuß von einem dieser Vertretungskörper gefaßt, so hat dessen Vorsitzender, wenn es sich aber um ihn selbst handelt, sein Stellvertreter den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.“

„(3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über Wahlanfechtungen sinngemäß Anwendung. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist auch diejenige Person, die ihres Mandates verlustig erklärt werden soll, zu laden.“

14. § 71 a hat zu lauten:

„§ 71 a. (1) Die Anfechtung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde, womit der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper — ausgenommen Nationalrat, Bundesrat und die Landtage —, der Funktion in einem Gemeindevorstand oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wird, kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen administrativen Bescheides erhoben werden.“

(2) In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat auch der Vertretungskörper (die gesetzliche berufliche Vertretung) Parteistellung.

(3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit stattgefunden hat. Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Anfechtung statt, weil einer zu einem allgemeinen Vertretungskörper, einem Gemeindevorstand oder einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung wählbaren Person zu Unrecht das Mandat aberkannt worden ist, so hat das Erkenntnis auch auszusprechen, ob hiervon die Wahl einer anderen Person nichtig geworden ist; in diesem Fall hat er die Wahl dieser Person aufzuheben. Die Nichtigkeit tritt im Zeitpunkt der Verkündung oder Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses ein.

(5) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Zustand herzustellen.

(6) Auf das Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 und 3, der §§ 83, 84, 86 Abs. 1, 86 a und 88 sinngemäß anzuwenden. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind der Anfechtungswerber sowie die belangte Behörde zu laden.“

15. Dem § 71 a werden als § 71 b und § 71 c folgende Bestimmungen angefügt:

„§ 71 b. (1) Feststellungen der Hauptwahlbehörde über das Ergebnis eines Volksbegehrens (§ 19 des Volksbegehrensgesetzes, BGBl. Nr. / 195.) oder einer Volksabstimmung (§ 14 des Volksabstimmungsgesetzes, BGBl. Nr. / 195.) können innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung des Ergebnisses wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.

(2) Ergebnisse eines Volksbegehrens können vom Vertrauensmann des Zulassungsantrages oder von fünf Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages, Ergebnisse einer Volksabstimmung können von mindestens 500 Stimmberechtigten eines Wahlkreises (§ 9 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes, BGBl. Nr. / 195.), die einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen haben, beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(3) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 2. Satz, der §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 und 4 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen und auf die

Feststellung der Hauptwahlbehörde von Einfluß war.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis über solche Anfechtungen gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 71 c. (1) Die Wahlentscheidung der Hauptwahlbehörde über die Wahl des Bundespräsidenten (§ 21 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957, BGBl. Nr. 68) kann innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlags (§ 9 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957, BGBl. Nr. 68) angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 2. Satz und der §§ 68 Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 4 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

(3) Der Verfassungsgerichtshof hat über die Anfechtung längstens innerhalb vier Wochen nach ihrer Einbringung zu entscheiden.“

16. Dem § 82 ist ein neuer Abs. 4 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(4) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Referent den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.“

17. § 88 hat zu lauten:

„§ 88. Der Partei, die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung, ohne klaglos gestellt worden zu sein, zurückzieht.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu den §§ 7, 19, 20 Abs. 2, und 82 Abs. 4 (Artikel I Z. 1, 2, 3 und 16).

Die Bundesregierung hält sich für verpflichtet, die hiemit vorgeschlagene Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zum Anlaß zu nehmen, um bei völliger Wahrung der in der Verfassung festgelegten Grundsätze der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie unter völliger Wahrung der Rechte der Beschwerdeführer Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens auch vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglichen. Nicht etwa, daß sich beim Verfassungsgerichtshof Rückstände angesammelt hätten, die eine solche Maßnahme erfordern; im Gegenteil: der Verfassungsgerichtshof hat trotz des von Jahr zu Jahr steigenden Anfalls seine Arbeiten bisher klaglos bewältigen können, wenngleich dies aber nur mit Aufwendung aller Kräfte und unter Hintansetzung aller persönlichen Momente möglich war. Soll der Verfassungsgerichtshof aber vor allem Zeit gewinnen, um grundsätzliche und entscheidende Fragen zu lösen, so ist es notwendig, für minderwichtige Rechtsfragen das Verfahren zu vereinfachen. Innerorganisatorische Maßnahmen genügen im Gegensatz zu den Verhältnissen beim Verwaltungsgerichtshof hier nicht, weil nach der bestehenden Rechtslage der Verfassungsgerichtshof genötigt ist, abgesehen von den im § 7 Abs. 2 des geltenden Verfassungsgerichtshofgesetzes genannten Fällen, in allen seiner Zuständigkeit überwiesenen Angelegenheiten die Rechtsprechung in der Vollversammlung auszuüben, die nur dann beschlußfähig ist, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht von den zwölf Stimmführern anwesend sind. Es ist daher auch aus Reihen des Verfassungsgerichtshofes wiederholt der Wunsch geäußert worden, Mittel und Wege zu finden, um unter voller Wahrung des Rechtsstaatsprinzips eine Beschleunigung der Rechtsprechung in minderwichtigen Angelegenheiten zu ermöglichen. Bei solchen Maßnahmen muß allerdings die gebotene Vorsicht walten, um nicht die Rechtssicherheit, die Kontinuität der

Rechtsprechung und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung zu erschüttern.

Die wichtigste Änderung, die der Entwurf in bezug auf die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens in dieser Richtung vorschlägt, ist die Einführung eines vereinfachten Verfahrens in jenen Fällen, in denen die Beschwerde in einer Rechtssache erhoben wird, in der die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist. Damit will die Novelle dem Verfassungsgerichtshof auch die Möglichkeit eröffnen, der Beratung schwieriger Rechtsfälle mit besonderer Gründlichkeit sein Augenmerk zuwenden zu können und ihm die hiefür erforderliche Beratungs- und Verhandlungszeit zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Vereinfachung allein wäre allerdings der Gerichtshof zwar in die Lage versetzt, beschlußfähig zu sein, wenn bloß der Vorsitzende und vier Stimmführer anwesend sind; er könnte auch nach dem neu vorgeschlagenen § 19 Abs. 3 von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abssehen. Diese Maßnahmen allein dürften jedoch nicht genügen, um den Verfassungsgerichtshof in einer fühlbaren Weise von Verfahren zu entlasten, die einer Beratung in der Vollversammlung nicht bedürfen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 wird dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eröffnet, eine Beschwerde, die an bestimmten prozessualen Mängeln leidet, auch ohne Einleitung eines Vorverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschuß zurückzuweisen. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung des Gerichtshofes.

Der Entwurf schlägt ein vereinfachtes Verfahren in jenen Fällen vor, in denen die Beschwerde im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aussichtslos ist (neugefaßter § 82 Abs. 4). Um nun den Verfassungsgerichtshof von derartigen Fällen so weit als möglich zu entlasten, ohne daß hiebei den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung Abbruch

getan wird, soll ein Vorverfahren in Beschwerdefällen nach Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes eingeschaltet werden, um schon in einem möglichst frühen Prozeßstadium das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu erledigen. Der Entwurf folgt hiebei den Gedankengängen, die die Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 61, durch die Neufassung des § 33 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes beschritten hat.

Zu § 28 Abs. 1 und 2 (Artikel I Z. 4).

Das im § 28 Abs. 1 des geltenden Gesetzes vorgesehene Höchstmaß der Ordnungsstrafe ist nach dem heutigen Stand lediglich mit 566'60, das im § 28 Abs. 2 vorgesehene Höchstmaß der Mutwillensstrafe mit 200 S bemessen. Da Strafen in dieser Höhe unwirksam erscheinen, hat der Verfassungsgerichtshof beantragt, § 28 dahin zu ändern, daß die Ordnungsstrafe mit einem Höchstmaß von 500 S, die Mutwillensstrafe mit einem Höchstmaß von 1500 S bemessen werde.

Zu den §§ 36 a bis 36 f (Artikel I Z. 5).

Die Novelle schlägt im Interesse einer Gesamtkodifikation der verfahrensrechtlichen, vom Verfassungsgerichtshof zu beobachtenden Bestimmungen vor, das bisher auf Grund des Artikels 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Verordnung zu regelnde Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof einerseits und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung anderseits über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, in das Verfassungsgerichtshofsgesetz selbst einzubauen. Dieses Verfahren war durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Februar 1926, BGBl. Nr. 161, geregelt, deren Rechtsbestand nach Vollwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes mit 19. Dezember 1945 fraglich sein konnte. Im übrigen wird an den materiellrechtlichen Vorschriften über das Verfahren gegenüber dem bisher bestandenen Rechtszustand durch die Novelle nichts geändert.

Zu den §§ 41, 52 und 88 (Artikel I Z. 7, 8 und 17).

Auf Grund der Erfahrungen des Verfassungsgerichtshofes ist es angebracht, die Kostenersatzpflicht auch gegenüber jenen Parteien vorzuschenken, die einen von ihnen gestellten Antrag (Klage, Beschwerde) vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückziehen. Nach der derzeitigen Rechtslage muß es als Mangel empfunden werden, daß den anderen am Verfahren Beteiligten, denen durch einen Antrag (Klage, Beschwerde) Kosten erwachsen sind (durch Bestellung eines Rechtsvertreters, Erstattung der Gegenäußerung, allfällige Herbeischaffung von Beweismitteln

usw.), der Ersatz der Kosten nicht zugebilligt werden kann.

Zu § 58 (Artikel I Z. 9).

Nach der derzeitigen Fassung des § 58 Abs. 1 des Gesetzes sind zu den Verhandlungen über die Prüfung von Verordnungen der Bundes- oder Landesbehörden die beteiligten „Regierungen“ zu laden. Diese Bestimmung stellt sich zweifellos als unzweckmäßig dar. Der Verfassungsgerichtshof hat daher angeregt, die Bestimmung dahin abzuändern, daß zu den Verhandlungen über die Prüfung von Verordnungen die Behörde, die die Verordnung erlassen hat, sowie die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes zu laden ist und beide Behörden zur Äußerung aufzufordern sind.

Zu § 67 (Artikel I Z. 11).

Die Neuformulierung trägt den Änderungen Rechnung, die die in der Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, womit Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden, vorgeschlagenen Erweiterungen der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof erfordern. Dem bisherigen Abs. 2 des § 67 wird ein neuer Satz vorangestellt; er enthält Bestimmungen darüber, welches Organ berechtigt ist, die Anfechtung der Wahl zu einer Landesregierung beziehungsweise zu einem Gemeindevorstand vorzunehmen. Da die Anfechtungsberechtigung aller anderen Wahlen immer den wahlwerbenden Gruppen zuerkannt wird, ist es nur sinnvoll, gleichartiges auch für die Berechtigung der Anfechtung der Wahl zu einer Landesregierung zu bestimmen: Die Mitglieder der Landesregierung sind gemäß Artikel 101 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz von den Landtagen zu wählen; ein Zehntel der Mitglieder des Landtages, mindestens aber zwei Mitglieder, sollen berechtigt sein, die Anfechtung einer Wahl in eine Landesregierung vorzunehmen. Mit dieser Bestimmung wird einem berechtigten Schutz der Interessen einer Minderheit Rechnung getragen. Der Gemeindevorstand wird von der Gemeindevertretung gewählt. Es erscheint richtig, das Anfechtungsrecht sinngemäß den Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen in die Landesregierung anzupassen. Der Bundesgesetzgeber sieht seine Kompetenz, eine derartige Regelung, die gewisse Befugnisse der Landtage begründet, zu treffen, im Artikel 10 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (Verfassungsgerichtsbarkeit) gelegen. Die übrigen Bestimmungen des Abs. 2 konnten bis auf eine geringfügige stilistische Verbesserung in ihrer bisherigen Fassung unverändert gelassen werden, da die bisherigen Regelungen auch auf die Anfechtung von Wahlen zu satzunggebenden Organen von gesetzlichen beruflichen

Vertretungen anwendbar sind. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen eine entsprechende Änderung der Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder voraussetzt, die die Wahlen zu den einzelnen gesetzlichen beruflichen Vertretungen regeln.

In Fällen, in denen Wahlanfechtungen zuerst vor den Verwaltungsbehörden durchgeführt werden, kam es wiederholt vor, daß bescheidmäßig aufgehobene Wahlen, trotzdem dieser Bescheid dann beim Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz angefochten wurde, von der betreffenden Wahlbehörde, ohne das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten, neuerlich durchgeführt wurden. Um diesem Vorgang Einhalt zu gebieten, soll im Rahmen einer Wahlanfechtung, soweit die Rechtswidrigkeit in einem Bescheid erblickt wird, diesem aufschließende Wirkung gewährt werden können. Dem trägt der neugefaßte Abs. 3 Rechnung.

Zu § 70 und § 71 (Artikel I Z. 12 und 13).

Die für Abs. 5 des § 70 vorgeschlagene Ergänzung berücksichtigt, daß nunmehr auch Wahlen in die Gemeindevorstände und zu den satzungsgebenden Organen gesetzlicher beruflicher Vertretungen überprüfbar sind. Auch die Anwendbarkeit des § 71 auf die Gemeindevorstände und auf die gesetzlichen beruflichen Vertretungen setzt eine Änderung der in Betracht kommenden Gemeindeordnungen beziehungsweise Gemeindewahlordnungen und der Wahlordnungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen voraus; sie wird je nach der bundesverfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung von den gesetzgebenden Organen des Bundes beziehungsweise der Länder vorzunehmen sein.

Zu § 71 a neue Fassung (Artikel I Z. 14).

Diese Bestimmung schließt eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung. Artikel 141 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde durch die Novelle vom 27. März 1931, BGBl. Nr. 103, dahin abgeändert, daß die Erklärung des Verlustes der Mitgliedschaft zu einem allgemeinen Vertretungskörper — mit Ausnahme des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage —

nicht mehr bloß auf Antrag des Vertretungskörpers selbst unmittelbar durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, sondern auch im Verwaltungsverfahren — bei Wahrung des Beschwerderechtes an den Verfassungsgerichtshof — ausgesprochen werden kann. Das Verfassungsgerichtshofgesetz selbst regelt wohl im „II. Abschnitt“ in den §§ 67 bis 71 das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bei Anfechtung von Wahlen und Erklärungen des Mandatsverlustes nach Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz. Die gegenwärtige Fassung dieser Verfassungsbestimmung stimmt — mit einer Ausnahme, die hier nicht näher zu erörtern ist — mit der Fassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 völlig überein. Der Gesetzgeber hat es nach Inkrafttreten der Novelle zu Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz offenbar verabsäumt, den Wortlaut des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 diesen Änderungen anzupassen. Bisher wurde diese Lücke im Wege der Analogie geschlossen [vgl. hiezu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Oktober 1955, W II 6/55, Slg. 2890 (1955)]. Sachlich richtig erscheint es, dieses Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeverfahren nach Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes und den hiezu gehörigen Ausführungsbestimmungen der §§ 82 bis 88 des Verfassungsgerichtshofgesetzes anzupassen. Dadurch wird auch geklärt, daß die Anfechtungsfrist sechs Wochen beträgt und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes kassatorischer Natur ist.

Zu § 71 b und 71 c (Artikel I Z. 15).

Die neu eingefügten §§ 71 b und 71 c bauen aus systematischen Gründen die in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Nr. 99 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.) beziehungsweise in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Volksabstimmung auf Grund der Bundesverfassung (Nr. 100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.) in den §§ 20 beziehungsweise 14 Abs. 2 und 3 vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Regelungen über die Anfechtung der Ergebnisse von Volksbegehren und Volksabstimmungen in das Verfassungsgerichtshofgesetz ein.

9

Beilage
zu den „Erläuternden Bemerkungen“

Gegenüberstellung.

Derzeit geltende Fassung:

Neue Fassung:

§ 7. (1) Der Verfassungsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind.

(2) Bei der Verhandlung über folgende Anlegenheiten genügt zur Beschußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

- a) über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, an die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211);
- b) über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 138 Abs. 1 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- c) über alle Fälle, die in nichtöffentlicher Sitzung erledigt werden, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 2 und 4.

§ 7. (1) Der Verfassungsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind.

(2) Bei der Verhandlung über folgende Anlegenheiten genügt zur Beschußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

- a) über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, an die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211);
- b) über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 138 Abs. 1 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- c) über alle Fälle, die in nichtöffentlicher Sitzung erledigt werden, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 2 und 4;
- d) auf Antrag des Referenten mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Behandlung von Beschwerden in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist.

§ 19. (1) Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden mit Ausnahme der Erkenntnisse nach § 10 nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geschöpft, zu der der Antragsteller, die Gegenpartei und die etwa sonst Beteiligten zu laden sind.

(3) Die Zurückweisung eines Antrages wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, wegen Versäumung einer gesetzlichen Frist, wegen nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse, wegen rechtskräftig entschiedener Sache, wegen Mangels der Legitimation sowie die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen

Derzeit geltende Fassung:

Klaglosstellung (§ 86 a) kann auch ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Neue Fassung:

stellung (§ 86 a) kann auch ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung können auch Beschwerden über Rechtssachen behandelt werden, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist.

§ 20. (2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Amtsakten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen. Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt oder eine Äußerung (Gegenschrift) nicht erstattet, so kann der Verfassungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Antragstellers (Beschwerdeführers) erkennen.

§ 20. (2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Amtsakten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen. Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, eine Äußerung (Gegenschrift) nicht erstattet oder eine Äußerung (Gegenschrift) zwar erstattet, die Akten des Verwaltungsverfahrens aber nicht vorgelegt, so kann der Verfassungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Antragstellers (Beschwerdeführers) erkennen.

§ 28. (1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 66 S und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 200 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen verhängen.

Verordnung der Bundesregierung vom 26. Februar 1926, BGBl. Nr. 161:

§ 1. (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die

§ 28. (1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 S und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar mutwillig in Anspruch nehmen, oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 1500 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu neun Tagen verhängen.

A. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Art. 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 36 a. (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die

Derzeit geltende Fassung:**Neue Fassung:**

die Zuständigkeiten des Rechnungshofes regeln, kann die Bundesregierung oder der Rechnungshof den Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof stellen.

(2) Der Antrag ist binnen der unerstreckbaren Frist von vier Wochen zu stellen. Diese Frist beginnt für die Bundesregierung nach Ablauf des Tages, an dem sie amtlich Kenntnis davon erhält, daß der Rechnungshof seine Zuständigkeit zu einer in Angriff genommenen oder von ihm beabsichtigten Amtshandlung entgegen dem Einspruch der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers für sich in Anspruch nimmt und auf der Fortsetzung der begonnenen oder auf dem Vollzug der beabsichtigten Amtshandlung besteht oder aber, daß der Rechnungshof eine Gebarungsüberprüfung, um deren Vornahme er gemäß Artikel 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes ersucht wurde, als nicht in seinen Wirkungsbereich fallend ablehnt; für den Rechnungshof beginnt die Frist nach Ablauf des Tages, an dem er amtlich Kenntnis von der endgültigen ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung erhält oder an dem er an dem Vollzug der strittigen Amtshandlung mit Kenntnis der Bundesregierung behindert wird.

(3) Wurde der Antrag von der Bundesregierung eingebracht, so hat ihn diese dem Rechnungshof, wurde er aber vom Rechnungshof eingebracht, so hat ihn dieser der Bundesregierung sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes hat den Aufschub oder die Unterbrechung der bezüglichen Amtshandlung des Rechnungshofes bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof zur Folge.

§ 3. Zur Verhandlung, die nicht öffentlich ist, sind die Bundesregierung und der Rechnungshof zu laden.

§ 4. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen und sowohl der Bundesregierung als auch dem Rechnungshof zu zustellen.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten des Rechnungshofes bezüglich der Gebarungskontrolle gegenüber den Ländern regeln, mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen jene Stellung im Verfahren, die in den vorstehenden Bestimmungen der Bundesregierung eingeräumt ist, der Landesregierung zukommt.

§ 6. (1) Bei den Verhandlungen vor dem Verfassungsgerichtshof in Fällen der Artikel 126 b und 127 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes

Zuständigkeiten des Rechnungshofes regeln, kann die Bundesregierung oder der Rechnungshof den Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof stellen.

(2) Der Antrag ist binnen der unerstreckbaren Frist von vier Wochen zu stellen; diese Frist beginnt für die Bundesregierung nach Ablauf des Tages, an dem sie amtlich Kenntnis davon erhält, daß der Rechnungshof seine Zuständigkeit zu einer in Angriff genommenen oder von ihm beabsichtigten Amtshandlung entgegen dem Einspruch der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers für sich in Anspruch nimmt und auf der Fortsetzung der begonnenen oder auf dem Vollzug der beabsichtigten Amtshandlung besteht oder aber, daß der Rechnungshof eine Gebarungsüberprüfung, um deren Vornahme er gemäß Artikel 126 b Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes ersucht wurde, als nicht in seinen Wirkungsbereich fallend ablehnt; für den Rechnungshof beginnt die Frist nach Ablauf des Tages, an dem er amtlich Kenntnis von der endgültigen ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung erhält oder an dem er an dem Vollzug der strittigen Amtshandlung mit Kenntnis der Bundesregierung behindert wird.

(3) Wurde der Antrag von der Bundesregierung eingebracht, so hat ihn diese dem Rechnungshof, wurde er aber vom Rechnungshof eingebracht, so hat ihn dieser der Bundesregierung sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 36 b. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes hat den Aufschub oder die Unterbrechung der bezüglichen Amtshandlung des Rechnungshofes bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof zur Folge.

§ 36 c. Zur Verhandlung, die nicht öffentlich ist, sind die Bundesregierung und der Rechnungshof zu laden.

§ 36 d. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen und sowohl der Bundesregierung als auch dem Rechnungshof zu zustellen.

§ 36 e. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes bezüglich der Gebarungskontrolle gegenüber den Ländern regeln, mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen jene Stellung im Verfahren, die in den vorstehenden Bestimmungen der Bundesregierung eingeräumt ist, der Landesregierung zukommt.

§ 36 f. (1) Bei den Verhandlungen vor dem Verfassungsgerichtshof in den Fällen des Artikels 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes ist

12

Derzeit geltende Fassung:

ist zur Beschußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

(2) Die Bestimmungen des § 12 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 18. Dezember 1925, BGBl. Nr. 454, sind sinngemäß anzuwenden. Von der Verhandlung und Entscheidung in Fällen der Artikel 126 b und 127 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind demnach insbesondere jene Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen,

- a) die in der den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildenden Angelegenheit auf Seiten der Bundesregierung, einer Landesregierung oder des Rechnungshofes mitgewirkt haben,
- [b) die dem Nationalrat angehören: wenn es sich um eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Bundesregierung und dem Rechnungshof handelt, oder
- c) die dem Landtag des Landes angehören, das an dem Fall unmittelbar beteiligt ist: wenn es sich um eine Meinungsverschiedenheit zwischen einer Landesregierung und dem Rechnungshof handelt].

(3) Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des zweiten Abschnittes des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 18. Dezember 1925, BGBl. Nr. 454, sinngemäß Anwendung. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

§ 41. Dem unterliegenden Teil kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

§ 52. Im Fall eines im Sinne der §§ 46, 48 und 50 durch die Partei anhängig gemachten Kompetenzkonfliktes kann der Verfassungsgerichtshof der Gebietskörperschaft, deren Behörde die Kompetenz mit Unrecht abgelehnt oder mit Unrecht in Anspruch genommen hat, den Ersatz der der Partei erwachsenen Prozeßkosten auferlegen.

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an; zu dieser sind die beteiligten Regierungen und, wenn der Antrag von einem Gerichte gestellt worden ist, auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

Neue Fassung:

zur Beschußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

(2) Die Bestimmungen des § 12 dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

§ 41. Dem unterliegenden Teil kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Der Ersatz von Kosten kann auf Antrag auch der klagenden Partei auferlegt werden, wenn sie die von ihr eingebrachte Klage vor Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückzieht und der beklagten Partei bereits Kosten erwachsen sind.

§ 52. Im Fall eines im Sinne der §§ 46, 48 und 50 durch die Partei anhängig gemachten Kompetenzkonfliktes kann der Verfassungsgerichtshof der Gebietskörperschaft, deren Behörde die Kompetenz mit Unrecht abgelehnt oder mit Unrecht in Anspruch genommen hat, den Ersatz der der Partei erwachsenen Prozeßkosten auferlegen. Der Ersatz von Kosten kann der Partei auch dann auferlegt werden, wenn sie ihren Antrag vor Beginn der mündlichen öffentlichen Verhandlung zurückzieht und anderen Beteiligten bereits Kosten erwachsen sind.

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der Antrag von einem Gericht gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

Derzeit geltende Fassung:

(2) Die Regierung, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, hat binnen zwei Wochen nach Empfang der Ladung eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand zu erstatten.

E. Bei Anfechtung von Wahlen und Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 67. (1) Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern können wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des ganzen oder eines bestimmten Teiles des Wahlverfahrens zu enthalten.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind Wählergruppen (Parteien), die bei der durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlbehörde Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben, und zwar durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Sieht die Wahlordnung keine derartige Anmeldung von Wahlvorschlägen vor, so richtet sich die Berechtigung zur Anfechtung von Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshofe nach den besonderen Bestimmungen solcher Wahlordnungen. Eine Wahlanfechtung kann auch der Wahlwerber einbringen, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt worden sei.

Neue Fassung:

(2) Die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die obersten Verwaltungsbehörden des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen sind, haben binnen zwei Wochen nach Empfang der Ladung eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand zu erstatten.

F. Bei Anfechtung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren sowie Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 67. (1) Anfechtungen von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zu einer Landesregierung, zu einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde (im folgenden Gemeindevorstand genannt) sowie zu einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlich berufenen Vertretung können wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erhoben werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten.

(2) Die Anfechtung der Wahl zu einer Landesregierung bedarf eines Antrages von einem Zehntel aller Mitglieder des Landtages, mindestens aber von zwei Mitgliedern, die Anfechtung der Wahl zu einem Gemeindevorstand des Antrages von einem Zehntel der Mitglieder der Gemeindevorstellung, mindestens aber von zwei Mitgliedern. Zur Anfechtung der übrigen im Abs. 1 genannten Wahlen sind Wählergruppen (Parteien) berechtigt, die bei einer durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlbehörde Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben, und zwar durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Sieht die Wahlordnung keine derartige Anmeldung von Wahlvorschlägen vor, so richtet sich die Berechtigung zur Anfechtung von Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof nach den besonderen Bestimmungen solcher Wahlordnungen. Eine Wahlanfechtung kann auch der Wahlwerber einbringen, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

(3) Wird die Wahlanfechtung auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheides begründet und ist von einem Aufschub der Vollstreckung des Bescheides, gegen den die Wahlanfechtung erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen, so kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag aussprechen, daß der Anfechtung aufschiebende Wirkung zukommt. Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so hat der Präsident auf Antrag des Referenten zu entscheiden.

§ 70. (5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dem Vorsitzenden des betreffenden Vertretungskör-

§ 70. (5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dem Vorsitzenden des betreffenden Vertretungskör-

14

Derzeit geltende Fassung:

körpers unverzüglich zuzustellen. Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder nichtig erklärt anzusehen ist, haben von dem dieser Zustellung folgenden Tag an den Beratungen des betreffenden Vertretungskörpers fernzubleiben.

Neue Fassung:

pers (der gesetzlichen beruflichen Vertretung selbst) unverzüglich zuzustellen. Jene Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder als nichtig erklärt anzusehen ist, haben von dem dieser Zustellung folgenden Tag den Beratungen des betreffenden Vertretungskörpers fernzubleiben und sich der Führung der Geschäfte in der Landesregierung (im Gemeindevorstand, in der gesetzlich berufenen Vertretung) zu enthalten.

§ 71. (1) Die allgemeinen Vertretungskörper können jederzeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied des Vertretungskörpers aus einem gesetzlich vorgesehenen Grunde seines Mandats für verlustig zu erklären. Wird ein solcher Beschuß von einem allgemeinen Vertretungskörper gefaßt, so hat dessen Vorsitzender, wenn es sich aber um ihn selbst handelt, sein Stellvertreter den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(3) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über Wahlanfechtungen sinngemäß anzuwenden. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist diejenige Person, die ihres Mandats für verlustig erklärt werden soll, zu laden. Dem Vertretungskörper ist es freizustellen, einen Vertreter zu der Verhandlung zu entsenden.

§ 71. (1) Die allgemeinen Vertretungskörper können jederzeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied des Vertretungskörpers aus einem gesetzlich vorgesehenen Grund seines Mandates für verlustig zu erklären. Dies gilt entsprechend für die Gemeindevorstellungen gegenüber den Mitgliedern des Gemeindevorstandes hinsichtlich dieser Funktion und für die in den Wahlordnungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen hiezu bestimmten Organe gegenüber den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung. Wird ein solcher Beschuß von einem dieser Vertretungskörper gefaßt, so hat dessen Vorsitzender, wenn es sich aber um ihn selbst handelt, sein Stellvertreter den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über Wahlanfechtungen sinngemäß Anwendung. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist auch diejenige Person, die ihres Mandates verlustig erklärt werden soll, zu laden.

§ 71 a. (1) Die Anfechtung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde, womit der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper — ausgenommen Nationalrat, Bundesrat und die Landtage —, der Funktion in einem Gemeindevorstand oder in einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wird, kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen administrativen Bescheides erhoben werden.

(2) In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat auch der Vertretungskörper (die gesetzliche berufliche Vertretung) Parteistellung.

(3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit stattgefunden hat. Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Anfechtung statt, weil einer zu einem allgemeinen Vertretungskörper,

Derzeit geltende Fassung:

Neue Fassung:

einem Gemeindevorstand oder einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung wählbaren Person zu Unrecht das Mandat aberkannt worden ist, so hat das Erkenntnis auch auszusprechen, ob hiervon die Wahl einer anderen Person nichtig geworden ist; in diesem Fall hat er die Wahl dieser Person aufzuheben. Die Nichtigkeit tritt im Zeitpunkt der Verkündung oder Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses ein.

(5) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Zustand herzustellen.

(6) Auf das Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 und 3, der §§ 83, 84, 86 Abs. 1, 86 a und 88 sinngemäß anzuwenden. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind der Anfechtungswerber sowie die belangte Behörde zu laden.

§ 71 a. (1) Für den Fall der Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 292, über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung und für den Fall der Anfechtung nach § 19 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung sind im ersten Fall die Bestimmungen der §§ 68 und 69 Abs. 1, im zweiten Fall die Bestimmungen der §§ 68 und 70 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis über eine solche Anfechtung gegebenenfalls die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 20 der Regierungsvorlage: Volksbegehrensgesetz (Nr. 99 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.):

§ 20. (1) Innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung an (§ 19 Abs. 2) kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Vertrauensmann des Zulassungsantrages oder von fünf Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.

(2) Auf das Verfahren für solche Anfechtungen finden die Bestimmungen des § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, sinngemäß

§ 71 b. (1) Feststellungen der Hauptwahlbehörde über das Ergebnis eines Volksbegehrens (§ 19 des Volksbegehrensgesetzes, BGBl. Nr. xxx/195x) oder einer Volksabstimmung (§ 14 des Volksabstimmungsgesetzes, BGBl. Nr. xxx/195x) können innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung des Ergebnisses wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.

(2) Ergebnisse eines Volksbegehrens können vom Vertrauensmann des Zulassungsantrages oder von fünf Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages, Ergebnisse einer Volksabstimmung können von mindestens 500 Stimmberechtigten eines Wahlkreises (§ 9 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes, BGBl. Nr. xxx/195x), die einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen haben, beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(3) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 zweiter Satz, der §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 und 4 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen und auf die Feststellung der Hauptwahlbehörde von Einfluß war.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis über solche Anfechtungen gegebenen-

16

Derzeit geltende Fassung:

Anwendung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 14 Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage: Volksabstimmungsgesetz:

(2) Innerhalb einer Woche vom Tage dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens von mindestens 500 Stimmberechtigten eines Wahlkreises (§ 9 Abs. 1), die einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen haben, beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.

(3) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen finden die Bestimmungen des § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, sinngemäß Anwendung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 21 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957, BGBl. Nr. 68/1957:

§ 21. (2) Innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kann die Wahlentscheidung der Hauptwahlbehörde (Abs. 1) beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9) angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Anfechtung längstens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Einbringung zu entscheiden. Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen der §§ 68 Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, sinngemäß anzuwenden.

§ 88. Der Partei, die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

Neue Fassung:

falls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 71 c. (1) Die Wahlentscheidung der Hauptwahlbehörde über die Wahl des Bundespräsidenten (§ 21 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957, BGBl. Nr. 68), kann innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957, BGBl. Nr. 68) angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 zweiter Satz und der §§ 68 Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 4 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

(3) Der Verfassungsgerichtshof hat über die Anfechtung längstens innerhalb vier Wochen nach ihrer Einbringung zu entscheiden.

§ 82. (4) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Referent den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

§ 88. Der Partei, die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung, ohne klaglos gestellt worden zu sein, zurückzieht.